

# **Informationen zur Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch (und die Berechtsamskarte) Baden-Württemberg**

Das **Berechtsamsbuch Baden-Württemberg** stellt das Verzeichnis der in Baden-Württemberg bestehenden öffentlich-rechtlichen Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) dar. Zusammen mit der **Berechtsamskarte** dokumentiert es den Bestand an Bergbauberechtigungen im Land.

Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend auch für die Einsichtnahme in die Berechtsamskarte. Im Rahmen der digitalen Datenhaltung werden die Daten von Berechtsamsbuch und -karte in einer gemeinsamen Datenbank geführt und „nach Bedarf“ editiert, bspw. im Kartenviewer des LGRB-Portals oder als gedruckte Auszüge des Berechtsamsbuches nach § 76 Abs. 2 BBergG.

## **Zu den Fragestellungen:**

### **1 Auf welchem Weg ist die Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch Baden-Württemberg möglich?**

Die Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch in Auszügen ist über das LGRB-Portal <https://maps.lgrb-bw.de/> möglich (Näheres vgl. Frage 2).

Die Einsichtnahme in die vollständigen Daten ist auf schriftlichen Antrag möglich. Dies gilt auch für die Beantragung eines schriftlichen, unbeglaubigten oder beglaubigten Auszuges aus dem Berechtsamsbuch.

Vorgehen bei der Antragstellung:

#### Schritt 1

Formloser schriftlicher Antrag via konventionelles Schreiben (konventionelle Post, Fax) an die zuständige Behörde, das *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg* oder via Email an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Konventionelle oder online-Formulare sind bislang für die Antragstellung nicht verfügbar.

Neben Name und Kontaktdaten des Antragstellers ist im Antrag zu bezeichnen, für welches Feld die Einsichtnahme bzw. der Auszug und für welche Daten Einsicht begehrt wird. Der Antrag kann sich auf mehrere Felder beziehen. Sofern über die in § 76 Abs. 3 BBergG genannten weitere Angaben begehrt werden, ist das berechnigte Interesse nach § 76 Abs. 1 darzulegen. Das berechnigte Interesse ist auch darzulegen, wenn unbeglaubigte oder beglaubigte Auszüge aus dem Berechnitamsbuch beantragt werden, da die darin enthaltenen Daten regelmäßig über die in § 76 Abs. 1 genannten Angaben hinausgehen.

Der Antragstellung vorgeschaltet ist in der Regel eine persönliche Antragsberatung durch die Sachbearbeiter des Referates Landesbergdirektion des LGRB auf telefoni-schem Wege oder via elektronischer Kommunikation. Einschlägige Merkblätter oder Informationen auf dem LGRB-Portal sind bislang nicht verfügbar. Im Rahmen der Antragsberatung werden die Auskunftsbegehren oft durch den Verweis auf die im LGRB-Portal veröffentlichten Daten oder/und durch mündliche Auskünfte (im Rahmen der Angaben nach § 76 Abs. 3) befriedigt.

### Schritt 2

Es folgt die Prüfung durch die Behörde, ob die Einsichtnahme bzw. die Herausgabe von Auszügen zu gestatten ist.

### Schritt 3

Die beehrten Daten werden dem Antragsteller in dem Umfang, in dem die Einsicht zu gestatten ist, i.d.R. via Email schriftlich, ggf. unter Beifügung einer Karte (konventi-onell oder auf digitaler Grundlage), übermittelt. Beehrte Auszüge werden als pdf-Dokumente (unbeglaubigt) elektronisch oder in beglaubigter Form als unterzeichnete und gesiegelte Dokumente mit konventioneller Post versandt.

## **2 Welche Informationen aus dem Berechtsamsbuch sind öffentlich einsehbar?**

Im Kartenviewer des LGRB-Portals <https://maps.lgrb-bw.de/> können die Felder der Bergbauberechtigungen nach Gruppen von Bodenschätzen selektiert und in variablen Maßstäben auf der Grundlage amtlicher topografischer Karten visualisiert werden. Für einzelne Felder können folgende Daten abgerufen werden: Feldesnummer, Feldesname, Befristung des Rechts, Rechtsinhaber, Art der Bergbauberechtigung, Bodenschatz.

## **3 Ist die Einsichtnahme an Voraussetzungen und/oder Gebühren gebunden?**

Die Nutzung des Kartenviewers des LGRB-Portals steht jedermann offen (keine Registrierung des Nutzers). Die Nutzung des Portals ist kostenfrei.

Für darüberhinausgehende Einsichtnahmen und die Erteilung von Auszügen gelten die Maßgaben von § 76 BBergG.

Nicht bearbeitet werden anonymisiert eingehende Begehren (Name / Kontaktdaten unvollständig).

Kostenfrei sind die Antragsberatung und einfache schriftliche Auskünfte auf der Grundlage eines Antrages. Für die Ausfertigung von unbeglaubigten Auszügen werden regelmäßig keine Gebühren erhoben. Die Ausfertigung von beglaubigten Auszügen und die Anfertigung von Karten ist regelmäßig gebührenpflichtig.